Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 20. Leipzig, Dienstag am 11. März 1851.

Amtlicher Theil.

Petition
an die hohen Preußischen Kammern,
betreffend
den Entwurf des Gesetzes über die Presse
vom 4. December 1850.

Hohe Kammern!

Das von der Regierung den hohen Kammern vorgelegte Preßgesetz macht es uns Buchhändlern und Buchdruckern Berlins zur Pflicht, gegen uns selbst und gegen die Gewerbsgenossen des ganzen Staats, die in dieser Beziehung ihr Auge auf uns gerichtet haben, unsere gewichtigen Bedenken gegen jenen Entwurf auszusprechen.

Zwar haben wir bereits auf Anregung der Verordnung vom 30. Juni 1849 am 11. März 1850 eine Erklärung abgegeben, die von fast sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern des Preußischen Staats unterzeichnet worden; diese Erklärung erlaubten wir uns am 22. October 1850 mit den Original-Unterschriften an den damaligen Minister des Innern, Herrn von Manteuffel Excellenz, zu überreichen, mit der gleichzeitigen Bitte, einer Deputation aus unserer Mitte Audienz zu ertheilen. Diese Bitte hat aber so wenig wie unsere Erklärung selbst Eingang gefunden, und wir können es nur dem Umstande, daß kein Sachverständiger bei der Abfassung des neuen Gesetzentwurfs zugezogen worden, beimessen, daß derselbe so ganz ohne Berücksichtigung und ohne Kenntniß unseres Geschäftsbetriebs ausgearbeitet worden. Das verdoppelt unsere Pflicht, uns den Kammern gegenüber darüber auszusprechen.

Aus der erwähnten Erklärung vom 11. März 1850, die wir in mehreren Abdrücken anbei überreichen, wollen die hohen Kammern ersehen, wie die ganze Grundlage des neuen Entwurfs unserer Auffassung von der durch die Verfassung garantirten Preßfreiheit widerspricht. Wir erlauben uns jedoch auch in folgendem unsere Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs gehorsamst vorzulegen, wobei wir uns auf das Wichtigste und dasjenige beschränken, was unsere geschäftlichen Interessen am empfindlichsten berührt.

Wir geben uns dabei der Hoffnung hin, daß die hohen Kammern einem Gesetzentwurf ihre Zustimmung versagen werden, welcher nicht nur die Freiheit der geistigen Bewegung unterdrücken, sondern auch die materielle Existenz einer ausgebreiteten Gewerbsclasse, und mittelbar durch sie vieler Tausende fleißiger Staatsangehörigen vernichten, welcher den Stand der Buchhändler und Buchdrucker zum abhängigsten und gedrücktesten herabwürdigen, und wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, die gewaltigste und drückendste Censur einführen will, die jemals existirt hat. Denn mit der Censur waren solche Bestimmungen noch denkbar, da gerade die Bevormundung der Censur vor der Anwendung jener vernichtenden Maßregeln, wie z. B. die Concessionsentziehung durch Verwaltungsbehörden, schützte, während mit Preßfreiheit auf der einen Seite solche absolutistische Gewalt, auf der andern ganz widersinnig in sich selbst erscheint und mindestens den Ruin des Gewerbes herbeiführen muß.

Wir erlauben uns, die folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen:

diese Bemerkungen bei der Prüfung des Gesetzes zu berücksichtigen und danach die Abänderung desselben zu veranlassen.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese ist zu ertheilen, wenn die Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers Ueberzeugung verschafft hat. Dazu gehört bei denjenigen, welche das Gewerbe eines Buchhändlers oder Buchdruckers beginnen wollen, der Nachweis, daß sie dasselbe ordnungsmäßig erlernt haben.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

Wenn aber eine dieser Personen in Folge des Gewerbebetriebes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden, so tritt sie von diesem Zeitpunkte ab, mit denjenigen, welche das Gewerbe neu beginnen wollen, auf eine Linie — §. 1.

Die in diesen Paragraphen angeordnete Abhängigkeit des Gewerbebetriebes von einer Concession der Regierung erscheint mit den durch die Verfassung verbürgten Grundsätzen einer freien Presse (einer Aufhebung der Censur), völlig unvereinbar. Denn das ist eben das Wesen der Preßfreiheit, daß nur die öffentliche Meinung als Richterin der Preßerzeugnisse auftrete, daß die Presse selbst die Waffe sei, mit welcher schlechte, wenn auch nicht verbrecherische Kundgebungen — denn diese straft das Gesetz — gebunden, niedergehalten, und der allgemeinen Verachtung Preis gegeben werden.

Wir müssen übrigens besonders darauf aufmerksam machen, daß noch unterm 9. August 1849 — also lange nach einer Zeit, in welcher die allgemeine Aufregung eine ruhige Erwägung unterdrückte, daß damals in besonnenster Prüfung die hohen Staatsministerien des Innern, für Handel 2c. und der Finanzen selbst der Ansicht waren, es sei eine besondere